

KRAFTSPORTCLUB FRAUENAU e. V.

Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Der Kraftsportclub Frauenau e. V. erlässt zur Durchführung von Mitgliederversammlungen (nachfolgend Versammlungen genannt) sowie Sitzungen des Vorstands und des Vereinsausschusses (nachfolgend Sitzungen genannt) diese Geschäftsordnung.

§2 Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag die jeweilige Versammlung einen Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder fasst.
- (2) Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses sind nichtöffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder des Ausschusses oder der Vorstandschaft dies einstimmig beschließen.
- (3) Bei öffentlichen Versammlungen können Einzelpersonen nur ausgeschlossen werden, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Versammlung von dieser Person gefährdet ist.

§ 3 Einberufung

Die Einberufung der Versammlungen und Sitzungen richtet sich nach § 17 der Satzung des Kraftsportclubs Frauenau e. V. vom 23.03.2013.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit von Versammlungen und Sitzungen richtet sich nach der Satzung des Kraftsportclubs Frauenau e.V.
- (2) Soweit die Satzung keine Regelungen vorsieht, erfolgen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Stimmübertragung ist nicht gestattet.
- (4) Stimmenthaltung ist möglich.
- (5) Ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 5 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen und Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) geleitet.
- (2) Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden leitet die Versammlungen und Sitzungen der 2. Vorsitzende.
- (3) Ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende verhindert, wählt das tagende Gremium aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (4) Absatz 3 gilt auch für Beratungen und Aussprachen, die den Versammlungsleiter betreffen und sein satzungsgemäßer Vertreter verhindert ist.

§ 6 Aufgaben und Befugnisse des Versammlungsleiters

- (1) Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen und Sitzungen.
- (2) Dem Versammlungsleiter stehen alle, zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.
- (3) Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung oder der Sitzung gefährdet, kann er den anwesenden Mitgliedern insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Mitgliedern auf Zeit oder für die gesamte

Versammlungsdauer sowie die Unterbrechung oder Aufhebung der
Versammlung anordnen.

- (4) Über Einsprüche gegen Entscheidungen des Versammlungsleiters entscheidet die Versammlung oder Sitzung mit einfacher Mehrheit ohne vorherige Aussprache.
- (5) Der Versammlungsleiter prüft nach Eröffnung der Versammlung oder Sitzung die ordnungsgemäße Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigten. Er gibt, soweit dies nicht bei Einberufung der Versammlung oder Sitzung vorgeschrieben ist, die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.
- (6) Über Einsprüche gegen die Tagesordnung, Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung, entscheidet die Versammlung oder Sitzung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 7 Rednerliste

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Aussprache zu halten.
- (2) Zu diesem Zweck ist zu jedem Punkt der Tagesordnung eine Rednerliste aufzustellen.
- (3) Die Eintragung in die Rednerliste erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Die Rednerliste wird während der Versammlung und Sitzungen vom Schriftführer geführt und darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.

§ 8 Worterteilung

- (1) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
- (2) Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache zu dem von ihnen eingebrachten Tagesordnungspunkt das Wort. Sie können sich

zu diesem Punkt auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

- (3) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 9 Worterteilung zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen nur der Antragsteller und ein Gegenredner gehört werden. Die Reden dürfen sich nur ausschließlich auf die Geschäftsordnung beziehen und keine Erklärungen zum behandelnden Tagesordnungspunkt enthalten.
- (3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls dies erforderlich ist, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind vom Schriftführer die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- (4) Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller auf Verlangen das Wort.
- (5) Wird der Antrag auf Begrenzung der Redezeit angenommen, so wird von der Versammlung oder der Sitzung mit einfacher Mehrheit die Länge der Redezeit festgelegt.
- (6) Anträge auf eine Begrenzung der Rednerliste sind nicht zulässig.

§ 11 Anträge zu Versammlungen

- (1) Anträge zu Versammlungen müssen, soweit die Satzung des Kraftsportclubs Frauenau e. V. nichts anderes bestimmt, sieben (7) Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand vorliegen.
- (2) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet sein. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- (3) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern oder weiterführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

§ 12 Anträge zu Sitzungen

- (1) Anträge zu Sitzungen müssen, soweit die Satzung des Kraftsportclubs Frauenau e. V. nichts anderes bestimmt, sieben (7) Tage vor dem Sitzungstermin vorliegen.
- (2) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet sein. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- (3) Anträge die sich aus der Beratung des Antrages ergeben und diesen verbessern oder weiterführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

§ 13 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte betreffen, gelten als Dringlichkeitsanträge. Diese Anträge können nur mit Zustimmung einer einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung oder Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
- (2) Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
- (3) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller seinen Antrag eingebracht hat. Eine Gegenrede ist zuzulassen.

§ 14 Abstimmungen

- (1) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung des Kraftsportclubs Frauenau e. V. nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (2) Ungültige Stimmen, sowie Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Stimmgleichheit bedeutet eine Ablehnung eines Antrages bei Versammlungen. Bei Sitzungen zählt, nur bei Stimmgleichheit, die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.
- (4) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn dies auf Antrag von der einfachen Mehrheit der Versammlung oder Sitzung beschlossen wird.
- (6) Angezweifelte, offene Abstimmungen müssen jedoch auf Antrag der einfachen Mehrheit der Versammlung oder Sitzung geheim wiederholt werden.
- (7) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (8) Bei Zweifeln über die Abstimmung kann der Versammlungsleiter jedoch das Wort ergreifen und Auskunft geben.

§ 15 Reihenfolge der Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung oder Sitzung mit einfacher Mehrheit ohne vorherige Aussprache.

- (4) Zusatz-, Erweiterungs- oder Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

§ 16 Abstimmungsberechtigte

- (1) Stimmberechtigt sind, soweit die Satzung des Kraftsportclubs Frauenau e. V. keine anderen Bestimmungen enthält, alle Mitglieder, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (2) Jüngere Mitglieder können an den Versammlungen als Zuhörer teilnehmen.

§ 17 Wahlen - Art und Form

- (1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn diese von § 14 der Satzung des Kraftsportclubs Frauenau e. V. vorgesehen sind und auf der Tagesordnung der Versammlung bekannt gemacht worden sind.
- (2) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen.
- (3) Auf eine geheime Wahl kann verzichtet werden, wenn für das zu wählende Amt nur ein Bewerber vorhanden ist und die Versammlung sowie der Bewerber mit einer Abstimmung per Akklamation (Handaufhebung) einverstanden ist.
- (4) In der Jahreshauptversammlung sind zu wählen:
- a) Vorstand
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 1. Kassier
 - 1. Schriftführer
 - b) Mitglieder des Vereinsausschuss
 - 2. Kassier
 - 2. Schriftführer
 - Beisitzer, deren Zahl von der Mitgliederversammlung festzulegen ist
 - c) Zwei Kassenprüfer

§ 18 Wahlberechtigte und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt bei der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) In alle Gremien des Vereins können Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden.

§ 19 Wahlausschuss

- (1) Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bestellen, der aus drei Mitgliedern bestehen soll.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt einen Vorsitzenden, der während des Tagesordnungspunktes Wahlen die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters gemäß dieser Geschäftsordnung ausübt.
- (3) Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Neuwahlen zu sorgen. Er hat die Entlastung der Vorstandschaft vorzuschlagen, die Kandidaten für die Neuwahlen entgegenzunehmen, die Wahlberechtigung sowie die Wählbarkeit der Mitglieder zu prüfen, die Wahlgänge zu eröffnen, die Stimmzettel auszuzählen und zu kontrollieren und das Ergebnis der Wahl bekanntzugeben.
- (4) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Ist das nicht gegeben, ist der Kandidat nicht zur Wahl vorgeschlagen.
- (5) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und der Versammlung bekanntzugeben. Die Gültigkeit der Wahlen ist im Protokoll ausdrücklich zu vermerken.
- (6) Die Wahl eines abwesenden Mitgliedes ist möglich, wenn dem Wahlausschuss vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.

§ 20 Ausscheiden von Gewählten

Das Ausscheiden von gewählten Mitgliedern ist ausführlich in § 14 der Satzung des Kraftsportclubs Frauenau e. V. geregelt.

§ 21 Protokolle

Über alle Versammlungen und Sitzungen sind gemäß § 19 der Satzung des Kraftsportclubs Frauenau e. V. Protokolle (Niederschriften) zu führen.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.03.2013 beschlossen und ist eine Anlage zur Satzung des Kraftsportclubs Frauenau e. V. vom 23.03.2013.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt mit der Eintragung der Satzung des Kraftsportclubs Frauenau e. V. in das Vereinsregister beim Amtsgericht Deggendorf in Kraft.

94258 Frauenau, 23.03.2013

Unterschriften Vorstand

.....

1. Vorsitzender

.....

2. Vorsitzender

.....

1. Kassier

.....

1. Schriftführer